



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 06.03.2008 – 14. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

#### **97. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen an der Universität Wien**

Aus den Mitteln der Stiftungen und Sondervermögen der Universität Wien werden für Studierende der Universität Wien Stipendien für das Kalenderjahr 2007 (1.1.-31.12.2007) zur Verfügung gestellt.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Ordentliches Studium an der Universität Wien
3. Besonders guter Studienerfolg (Prüfungen und Wissenschaftliche Arbeiten) innerhalb des Kalenderjahres 2007 (1.1.-31.12.2007). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
4. Eine Mindestpunktzahl von 25 Punkten für das gesamte Kalenderjahr 2007.

#### **II. Antragstellung und erforderliche Nachweise**

1. **Vollständig ausgefülltes Antragsformular** (zwei Seiten – inkl. Beilage!)
2. **Studienerfolgsnachweis ist nicht extra beizulegen** (vgl. Univis-Ausdruck)

**Ausnahme:** Studierende des **Diplomstudiums der Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter).

Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis angeführte Prüfungsdatum. Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch negativ beurteilte), die im **Kalenderjahr 2007 (1.1.2007 – 31.12.2007)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.

3. Kopien von **Zeugnissen für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) nicht aufscheinen**, sind beizulegen.
4. Kopie des **Studienblattes** (aktuell bzw. letztes) - Studienbestätigung reicht nicht aus!

5. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bachelor-, Master- oder Rigorosenzeugnis sowie Beurteilung der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums (Vorlage des Verleihungsbescheides), alle in Kopie.
6. Gegebenenfalls Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien (in Kopie).
7. Gegebenenfalls Kopie des Anerkennungsbescheides der zuständigen Studienprogrammleitung (sofern Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.1.2007 und 31.12.2007 liegen.
8. Gegebenenfalls Kopie der Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studien.

### **III. Zuerkennung**

1. Die Erträgnisse der Stiftungen und Sondervermögen werden an die Bestgereihten der jeweiligen Studien ausgeschüttet, solange für jede Stipendienwerberin und jeden Stipendienwerber ein Betrag von ca. € 360,-- zur Anweisung gebracht werden kann.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch Entscheid der Vizerektorin.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung gegen Ende Juni/Anfang Juli 2008 schriftlich informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

### **IV. Bewerbungsfrist**

1. **Der Antrag ist im Zeitraum vom 13. März 2008 bis 4. April 2008 in der Garderobe des Audi Max (gegenüber vom Audi Max), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nicht ausreichend frankierte Sendungen werden nicht angenommen).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, 9. April 2008, 16:00 Uhr im Büro der Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk am Antragsformular, dass Unterlagen nachgereicht werden.
3. **Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

### **V. Bewertungskriterien:**

Es erfolgt die Berechnung von **Punkten** nach den folgenden Kriterien:

- Für jede **Prüfung je Semesterstunde** (Fachprüfung, Vorlesung, Übung, Arbeitsgemeinschaft, Seminar, usw.) werden berechnet:

	<b>Punkte je Semesterstunde</b>
Note 1	2,5
Note 2	2,0
Note 3	1,5
Note 4	1,0
Note 5	-2,5

- Diplomarbeitenseminare der Rechtswissenschaften werden mit doppelten Punkten gerechnet (Achtung: nur mit entsprechender Kennzeichnung im Sammelzeugnis bzw. Computerausdruck oder Diplomandinnen- und Diplomandenseminarbestätigung)
- Da **alle beurteilten Leistungen** (inkl. freier Wahlfächer – ist im Antrag zu vermerken) während des Anspruchszeitraumes **heranzuziehen** sind, werden ausnahmslos alle Prüfungen – auch die mit „nicht genügend“ – bewertet. Die Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ werden nicht berücksichtigt.
- Weiters werden folgende Punkte vergeben für:

	Note 1	Note 2	Note 3
Abschließende Kommissionelle Prüfung (2. Diplomprüfung / Masterprüfung bzw. Notendurchschnitt aller Teilrigoosen / Defensio)	15 Punkte	10 Punkte	5 Punkte
Diplomarbeit/Masterarbeit (ausgenommen Rechtswissenschaften)	30 Punkte	25 Punkte	20 Punkte
Dissertation	70 Punkte	50 Punkte	30 Punkte

## VI. Sonstiges:

- Die **Veröffentlichung** der erreichten Punkteanzahl erfolgt voraussichtlich Anfang / Mitte Juni 2008 unter folgendem Link (<http://studieren.univie.ac.at/>). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Berechnungsergebnisse nicht entgegengenommen.
- Diese Veröffentlichung dient der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann daraus nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Kalenderjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- Es ist ausnahmslos nur **ein** Antrag für **ein** am Antragsformular zu bezeichnendes Studium zulässig. Die Punkte werden innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag an der

„Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen an beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

- Informationen und Formulare finden Sie unter folgendem Link:  
<http://stipendien.univie.ac.at>

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l